

Anlage zum Personalerlass 2014

Nähere Bestimmungen und Sonderregelungen

Da die näheren Bestimmungen und Sonderregelungen sowohl für verantwortliche Betriebsleiter als auch für Betriebsleiter-Stellvertreter zutreffen, wird im Folgenden für beide Funktionen der Begriff „Betriebsleiter“ verwendet.

Vor der erstmaligen Bestellung zum Betriebsleiter ist die Qualifikation als Maschinist, die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung über einen Ausbildungslehrgang für Betriebsleiter, die systembezogene Einschulung und eine Vorverwendung erforderlich.

Nähere Bestimmungen dazu und Sonderregelungen bei einer ausübenden oder ausgeübten Betriebsleitertätigkeit sind in den folgenden Abschnitten angeführt.

Eine ausübende Betriebsleitertätigkeit liegt dann vor, wenn die Funktion als Betriebsleiter ausgeübt wird oder diese vor weniger als drei Monaten beendet wurde.

Eine ausgeübte Betriebsleitertätigkeit liegt dann vor, wenn die Funktion als Betriebsleiter vor mehr als drei Monaten beendet wurde und

- die erstmalige Genehmigung der Bestellung zum verantwortlichen Betriebsleiter bzw. zum Betriebsleiter-Stellvertreter nicht länger als zehn Jahre zurückliegt oder
- die in den letzten zehn Jahren ausgeübte Betriebsleitertätigkeit mindestens drei Monate umfasste.

Eine Betriebsleitertätigkeit bei Schleppliften ist nicht zu berücksichtigen.

Die Ausbildungslehrgänge für Betriebsleiter und systembezogenen Einschulungen werden für zwei Gruppen von Seilbahnsystemen angeboten.

Gruppe A

- A1: fixgeklemmte Systeme (SL, KL)
- A2: kuppelbare Einseil- und Doppelseilssysteme (SB, EUB, KB, DUB)
- A3: kuppelbare Zweiseilssysteme (ZUB, 3S)

Gruppe B

- S: Standseilbahnen
- P: Pendelseilbahnen
- GUB: Gruppenumlaufbahnen

Kurzbezeichnungen für die Seilbahnen der Gruppe A:

- SL Sessellift
- KL Kombilift

SB	Sesselbahn
EUB	Kabinenseilbahn
KB	Kombibahn
DUB	Doppeleinseilumlaufbahn (Funitel)
ZUB, 3S	Zweiseilumlaufbahn

1. Ausbildungslehrgang für Betriebsleiter mit Abschlussprüfung

1.1 Ausbildungslehrgang für Betriebsleiter

Derzeit werden Ausbildungslehrgänge für Betriebsleiter

- vom Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Tirol (WIFI) mit den Betriebsleiterkursen I bis III und
- von der Fachhochschule Vorarlberg (FH Vorarlberg) im Zuge des Fachhochschullehrganges Seilbahnen - Engineering & Management

angeboten. Dabei werden Kenntnisse über die einschlägigen gesetzlichen, technischen und betrieblichen Bestimmungen vermittelt.

Die Kenntnisse über die technischen und betrieblichen Bestimmungen für Standseilbahnen (S), Pendelseilbahnen (P), Gruppenumlaufbahnen (GUB) werden ausschließlich vom Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Tirol (WIFI) im Betriebsleiterkurs III vermittelt.

Ausbildungslehrgang für Betriebsleiter vom WIFI

Die Teilnahme und die erfolgreiche Ablegung der schriftlichen Prüfung über den Betriebsleiterkurs I sind für alle Kandidaten Voraussetzung für die Teilnahme am Betriebsleiterkurs II. Eine Teilnahme am Betriebsleiterkurs I ist nicht erforderlich für einen

- Absolventen mit technischer Hochschulausbildung einer Universität oder Fachhochschule,
- Absolventen der Fachhochschule Seilbahnen Management & Engineering ohne Ausbildungslehrgang für Betriebsleiter,
- Absolventen einer höheren technischen Bundes- Lehr- und Versuchsanstalt mit Matura,
- Absolventen des Lehrberufs Seilbahntechnik (vormals Seilbahnfachmann/-frau).

Eine Teilnahme und die Ablegung der schriftlichen Prüfung über den Betriebsleiterkurs I sind nicht erforderlich für einen

- Kandidaten, der nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung für Betriebsleiter nicht innerhalb von fünf Jahren eine Betriebsleitertätigkeit bei einer öffentlichen Seilbahn oder Materialseilbahn ausgeübt hat,

- Betriebsleiter mit einer ausübenden oder ausgeübten Betriebsleitertätigkeit, bei denen der Ausbildungslehrgang für Betriebsleiter für Seilbahnsysteme der Gruppe A im Abschnitt 4 gefordert wird.

Ausbildungslehrgang für Betriebsleiter an der FH (Vorarlberg)

Die Teilnahme am Ausbildungslehrgang für Betriebsleiter, der von der FH Vorarlberg angeboten wird, ist in deren Zugangsbedingungen geregelt.

1.2 Abschlussprüfung für Betriebsleiter

Das WIFI bzw. die FH Vorarlberg erstellt für die Abschlussprüfung eine Liste, die die Namen der Kandidaten mit Angabe der Seilbahnsysteme, für welche der Kandidat die Prüfung ablegen wird, enthält. Die Liste und die Anmeldeformulare werden dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zeitgerecht vor der mündlichen Prüfung zugeleitet.

1.2.1 Abschlussprüfung für Betriebsleiter für Seilbahnsysteme der Gruppe A

Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung für Betriebsleiter für Seilbahnsysteme der Gruppe A ist die systembezogene Qualifikation als Maschinist und die erfolgreiche Ablegung des Ausbildungslehrganges für Betriebsleiter.

Die Abschlussprüfung für Betriebsleiter besteht aus einer mündlichen Prüfung vor Vertretern des jeweiligen Ausbildungslehrganges und des bmvit (kommissionelle Prüfung).

Die kommissionelle Prüfung umfasst vier Fachgebiete (Seilbahnrecht und -betrieb, Seilbahntechnik, Seile, Elektro- und Sicherungstechnik).

Bei positivem Ergebnis erhält der Kandidat das Zeugnis. Bei negativem Ergebnis wird ihm nur das Prüfungsergebnis unter Hinweis auf die daraus sich ergebenden Maßnahmen mitgeteilt:

- a) Bei Nichtbestehen der kommissionellen Prüfung in einem Fach hat der Kandidat die Möglichkeit, innerhalb eines Jahres die Eignung auf diesem Fachgebiet bei einer Ergänzungsprüfung beim bmvit nachzuweisen. Zu einer Ergänzungsprüfung kann bis zu dreimal angetreten werden. Werden diese Ergänzungsprüfungen nicht bestanden bzw. ist der Kandidat nicht innerhalb eines Jahres zur erstmaligen Ergänzungsprüfung angetreten, so ist die kommissionelle Prüfung zu wiederholen.
- b) Bei Nichtbestehen der kommissionellen Prüfung in zwei oder mehreren Fächern kann diese wiederholt werden. Insgesamt darf ein Kandidat nicht öfter als dreimal zur kommissionellen Prüfung antreten.

Wiederholt der Kandidat die kommissionelle Prüfung innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss des Ausbildungslehrganges für Betriebsleiter ist die Wiederholung des Ausbildungslehrganges nicht verbindlich.

Bei zweimaligem Nichtbestehen der kommissionellen Prüfung in zwei oder mehr Fächern ist für die Zulassung zu einer weiteren kommissionellen Prüfung die Wiederholung eines Ausbildungslehrganges für Betriebsleiter mit positivem Abschluss verbindlich.

- c) Kann der Kandidat aus begründeten Fällen (z.B. Krankheit) an der im Anschluss an den Ausbildungslehrgang für Betriebsleiter folgenden kommissionellen Prüfung nicht teilnehmen, so hat er die Möglichkeit, diese innerhalb von 18 Monaten nachzuholen; ansonsten ist die Wiederholung eines Ausbildungslehrganges für Betriebsleiter mit positivem Abschluss verbindlich.

1.2.2 Abschlussprüfung für Betriebsleiter für Seilbahnsysteme der Gruppe B (Betriebsleiterkurs III)

Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung für Betriebsleiter für Seilbahnsysteme der Gruppe B ist die systembezogene Qualifikation als Maschinist, die erfolgreich abgelegte kommissionelle Prüfung für Betriebsleiter für Seilbahnsysteme der Gruppe A oder eine ausübende oder ausgeübte Funktion als Betriebsleiter bei einem kuppelbarem Seilbahnsystem und die Teilnahme am Betriebsleiterkurs III.

Die Abschlussprüfung über den Betriebsleiterkurs III besteht aus einer fachtechnischen Prüfung vor Vertretern des bmvit.

Die fachtechnische Prüfung umfasst vier Fachgebiete (Seilbahnbetrieb, Seilbahntechnik, Seile, Elektro- und Sicherungstechnik).

In der Regel findet die Abschlussprüfung über den Betriebsleiterkurs III unmittelbar im Anschluss an diesen statt. Die Abschlussprüfung muss innerhalb von 18 Monaten nach Teilnahme am Betriebsleiterkurs III erfolgen; ansonsten ist die Wiederholung des Betriebsleiterkurses III verbindlich.

Bei positivem Ergebnis erhält der Kandidat das Zeugnis; bei negativem Ergebnis hat der Kandidat die Möglichkeit, innerhalb eines Jahres die fachliche Eignung beim bmvit nachzuweisen. Bei nochmaliger Feststellung von mangelnden Fachkenntnissen wird im Einzelfall festgelegt unter welchen Voraussetzungen der Kandidat neuerlich antreten kann. Diese Voraussetzungen sind schriftlich festzuhalten und dem Kandidaten mitzuteilen.

2. Befristung der fachlichen Eignungsnachweise

Wird nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung für Betriebsleiter nicht innerhalb von fünf Jahren eine Betriebsleitertätigkeit bei einer öffentlichen Seilbahn oder Materialseilbahn ausgeübt, ist vor Bestellung zum Betriebsleiter die Wiederholung eines Ausbildungslehrgan-

ges für Betriebsleiter mit positivem Abschluss und die Abschlussprüfung für Betriebsleiter erforderlich.

Wird nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung für Betriebsleiter für Seilbahnsysteme der Gruppe A keine Betriebsleitertätigkeit bei einer öffentlichen Seilbahn oder Materialseilbahn ausgeübt und ist eine Tätigkeit als Betriebsleiter bei einer Seilbahn der Gruppe B vorgesehen, ist lediglich die Teilnahme am Betriebsleiterkurs III mit Abschlussprüfung und die systembezogene Einschulung erforderlich; vorausgesetzt das Zeugnis über die Abschlussprüfung für Betriebsleiter für Seilbahnsysteme der Gruppe A ist nicht älter als fünf Jahre.

Wurde vom vorgesehenen Betriebsleiter in den letzten zehn Jahren keine Betriebsleitertätigkeit bei einer öffentlichen Seilbahn oder Materialseilbahn ausgeübt, ist vor der Bestellung neuerlich die fachliche Eignung durch Absolvierung des Ausbildungslehrganges für Betriebsleiter mit Abschlussprüfung und systembezogenen Einschulung nachzuweisen.

Eine bei einer Materialseilbahn ausübende oder ausgeübte Betriebsleitertätigkeit kann nicht als ausübende oder ausgeübte Betriebsleitertätigkeit für eine öffentliche Seilbahn angerechnet werden. Bei Bestellung eines Betriebsleiters mit ausübender oder ausgeübter Betriebsleitertätigkeit für eine zusätzliche Seilbahn sind Sonderregelungen im Abschnitt 4 angegeben.

3. Systembezogene Einschulung

Die systembezogene Einschulung erfolgt durch die Teilnahme am von der Landesberufsschule Hallein durchgeführten Ausbildungskurs für Betriebsleiter.

Die Anmeldung zu der systembezogenen Einschulung erfolgt beim Fachverband für Seilbahnen. Kontaktadresse: seilbahnen@wko.at

Die systembezogene Einschulung umfasst eine 8-stündige Ausbildung, bei der die praktischen Kenntnisse für alle Seilbahnsysteme (Basiskurs) vermittelt werden.

Abhängig vom vorgesehenen Seilbahnsystem ist für Seilbahnen der Gruppe A, für Pendelbahnen und Gruppenumlaufbahnen oder für Standseilbahnen ein je 8-stündiger Ausbildungskurs erforderlich (Systemkurs).

Über den Basiskurs und den Systemkurs wird eine Teilnahmebestätigung jeweils mit Angabe des Einschulungsdatums ausgestellt. Die Teilnahmebestätigung über den Systemkurs enthält zusätzlich die Angabe über das geschulte Seilbahnsystem.

Eine vor Inkrafttreten dieses Erlasses bereits absolvierte systembezogene Einschulung gemäß Erlass vom 16. Oktober 2000 (Fremdpraxis), nicht älter als 1 Jahr, kann anerkannt werden.

Voraussetzung zur Teilnahme an der systembezogenen Einschulung ist

- die für das jeweilige Seilbahnsystem erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung für Betriebsleiter oder die Zulassung zu dieser, nicht älter als fünf Jahre, oder
- eine ausübende oder ausgeübte Betriebsleitertätigkeit.

4. Sonderregelungen

Vor der Bestellung eines Betriebsleiters mit ausübender oder ausgeübter Betriebsleitertätigkeit für ein zusätzliches Seilbahnsystem kann eine systembezogene Einschulung erforderlich sein, wobei dann der Basiskurs nicht älter als zehn Jahre und der Systemkurs nicht älter als drei Jahre sein darf.

4.1 ausübende oder ausgeübte Betriebsleitertätigkeit bei einer öffentlichen Seilbahn

- a) Wenn ein Betriebsleiter eine systemgleiche Anlage übernehmen soll, ist keine fachliche Eignungsfeststellung erforderlich.
(A1 → A1, A2 → A2, A3 → A3, S → S, P → P, GUB → GUB)
- b) Wenn ein Betriebsleiter einer Sesselbahn, Kabinenseilbahn oder Kombibahn einen Sessellift oder Kombilift übernehmen soll, ist keine fachliche Eignungsfeststellung erforderlich.
(A2 → A1)
- c) Wenn ein Betriebsleiter einer Zweiseilumlaufbahn einen Sessellift, Kombilift, eine Sesselbahn, Kabinenseilbahn oder Kombibahn übernehmen soll ist keine fachliche Eignungsfeststellung erforderlich.
(A3 → A1, A2)
- d) Wenn ein Betriebsleiter einer Pendelseilbahn eine Gruppenumlaufbahn übernehmen soll, ist keine fachliche Eignungsfeststellung erforderlich.
(P → GUB)
- e) Wenn ein Betriebsleiter mit ausschließlich bei einem Sessellift oder Kombilift ausgeübter Betriebsleitertätigkeit ein weiteres Seilbahnsystem übernehmen soll und kein Zeugnis über die Abschlussprüfung für Betriebsleiter für dieses Seilbahnsystem hat, oder ist dieses Zeugnis älter als zehn Jahre, ist der Ausbildungslehrgang für Betriebsleiter für Seilbahnsysteme der Gruppe A mit kommissioneller Abschlussprüfung (Betriebsleiterkurs II beim WIFI oder FH Vorarlberg) und bei einer Standseilbahn, Pendelseilbahn oder Gruppenumlaufbahn zusätzlich der Ausbildungslehrgang für Betriebsleiter für Seilbahnsysteme der Gruppe B mit Abschlussprüfung (Betriebsleiterkurs III beim WIFI) und eine systembezogene Einschulung erforderlich.
(nur A1 → A2, A3, B)

- f) Wenn ein Betriebsleiter einer Sesselbahn, Kabinenseilbahn oder Kombibahn eine Zweiseilumlaufbahn übernehmen soll, ist ausschließlich eine systembezogene Einschulung erforderlich.
(A2 → A3)
- g) Wenn ein Betriebsleiter einer Sesselbahn, Kabinenseilbahn, Kombibahn oder Zweiseilumlaufbahn eine Standseilbahn, Pendelseilbahn oder eine Gruppenumlaufbahn übernehmen soll und kein Zeugnis über die Abschlussprüfung für Betriebsleiter für dieses Seilbahnsystem hat, oder ist dieses Zeugnis älter als zehn Jahre, ist der Ausbildungslehrgang für Betriebsleiter für Seilbahnsysteme der Gruppe B mit Abschlussprüfung (Betriebsleiterkurs III beim WIFI) und eine systembezogene Einschulung erforderlich.
(A2, A3 → B)
- h) Wenn ein Betriebsleiter mit ausschließlich bei einer Standseilbahn, Pendelseilbahn und Gruppenumlaufbahn ausgeübten Betriebsleitertätigkeit einen Sessellift, Kombilift, eine Sesselbahn, Kabinenseilbahn, Kombibahn oder Zweiseilumlaufbahn übernehmen soll und kein Zeugnis über die Abschlussprüfung für Betriebsleiter für dieses Seilbahnsystem hat, oder ist dieses Zeugnis älter als zehn Jahre, ist der Ausbildungslehrgang für Betriebsleiter für Seilbahnsysteme der Gruppe A mit Abschlussprüfung und eine systembezogene Einschulung erforderlich.
(nur S, P, GUB → A1, A2, A3)
- i) Wenn ein Betriebsleiter einer Standseilbahn eine Pendelseilbahn oder Gruppenumlaufbahn übernehmen soll und kein Zeugnis über die Abschlussprüfung für Betriebsleiter für dieses Seilbahnsystem hat, oder ist dieses Zeugnis älter als zehn Jahre, sind für die fachliche Eignungsfeststellung eine Prüfung vor Vertretern der zuständigen Seilbahnbehörde (Verwendungsprüfung) und eine systembezogene Einschulung erforderlich.
(S → P, GUB)
- j) Wenn ein Betriebsleiter einer Pendelseilbahn eine Standseilbahn übernehmen soll und kein Zeugnis über die Abschlussprüfung für Betriebsleiter für dieses Seilbahnsystem hat, oder ist dieses Zeugnis älter als zehn Jahre, sind für die fachliche Eignungsfeststellung eine Prüfung vor Vertretern der zuständigen Seilbahnbehörde (Verwendungsprüfung) und eine systembezogene Einschulung erforderlich.
(P → S)
- k) Wenn ein Betriebsleiter einer Gruppenumlaufbahn eine Standseilbahn oder eine Pendelseilbahn übernehmen soll und kein Zeugnis über die Abschlussprüfung für Betriebsleiter für dieses Seilbahnsystem hat, oder ist dieses Zeugnis älter als zehn Jahre, sind für die fachliche Eignungsfeststellung eine Prüfung vor Vertretern der zuständigen Seilbahnbehörde (Verwendungsprüfung) und eine systembezogene Einschulung erforderlich.

(GUB → P, S)

- l) Wenn ein Betriebsleiter mit bei einem Sessellift oder Kombilift und bei einer Standseilbahn, Pendelseilbahn oder eine Gruppenumlaufbahn ausgeübter Betriebsleitertätigkeit eine Sesselbahn, Kabinenseilbahn, Kombibahn oder Zweiseilumlaufbahn übernehmen soll und kein Zeugnis über die Abschlussprüfung für Betriebsleiter für dieses Seilbahnsystem hat, oder ist dieses Zeugnis älter als zehn Jahre, ist der Ausbildungslehrgang für Betriebsleiter für Seilbahnsysteme der Gruppe A mit Abschlussprüfung und eine systembezogene Einschulung erforderlich.

(S+A1, P+A1, GUB+A1 → A2, A3)

4.2 ausübende oder ausgeübte Betriebsleitertätigkeit bei einer Materialseilbahn

- a) Wenn ein Betriebsleiter eine systemgleiche Materialseilbahn übernehmen soll, ist keine fachliche Eignungsfeststellung erforderlich.
- b) Wenn ein Betriebsleiter eine nicht systemgleiche Materialseilbahn übernehmen soll, ist die gleiche fachliche Eignungsfeststellung wie bei einem Betriebsleiter einer öffentlichen Seilbahn, der eine nicht systemgleiche Anlage übernehmen soll, erforderlich.
- c) Wenn ein Betriebsleiter mit ausschließlich bei einer Materialseilbahn ausgeübter Betriebsleitertätigkeit eine öffentliche Seilbahn übernehmen soll und kein Zeugnis über die Abschlussprüfung für Betriebsleiter für dieses Seilbahnsystem hat, oder ist dieses Zeugnis älter als zehn Jahre, ist für die fachliche Eignungsfeststellung die Teilnahme am Ausbildungslehrgang für Betriebsleiter mit Abschlussprüfung für die Seilbahnsysteme der Gruppe A bzw. der Gruppe A und B sowie die systembezogene Einschulung erforderlich.
- d) Wenn ein Betriebsleiter mit ausschließlich bei einer Materialseilbahn ausgeübter Betriebsleitertätigkeit eine öffentliche Seilbahn übernehmen soll, und ist das Zeugnis über die Abschlussprüfung für Betriebsleiter für dieses Seilbahnsystem nicht älter als zehn Jahre, ist für die fachliche Eignungsfeststellung lediglich eine systembezogene Einschulung erforderlich.